

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung, ARE 3003 Bern

Per Mail: info@are.admin.ch

Bern, 13. Mai 2022

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes (Optimierung und Beschleunigung der Verfahren)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes (Optimierung und Beschleunigung der Verfahren)

Allgemeine Bemerkungen

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 35 Branchenverbänden und damit von 35'000 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie des Bundes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Bereitstellung von grossen Mengen an erneuerbarer Energie, der Ausbau von Speicherkapazitäten sowie die Bereitstellung von Netzen unabdingbar. Dies bedingt deutliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen auf verschiedenen Ebenen. Will die Schweiz eine stark steigende Importabhängigkeit vermeiden, muss der Ausbau endlich zügig vorangehen.

Die aktuelle Situation zeigt, welches Risiko eine zu grosse Abhängigkeit von Importen für die Versorgungssicherheit bedeutet. Die Exportfähigkeit der Nachbarländer der Schweiz kann nicht per se als gegeben angesehen werden, da sie ihrerseits ihren Stromproduktionspark umbauen und enorme Mengen an konventionellen Kraftwerkskapazitäten ersetzen müssen. Hinzu kommt, dass sich das Fehlen eines Stromabkommens negativ auf die Importfähigkeit der Schweiz und die Netzsicherheit auswirkt und sich die Situation rasch weiter akzentuiert. Der Krieg in der Ukraine



erneuerbare Energien und Energieeffizienz

verschärft die Situation zusätzlich, da er neue dramatische Versorgungsrisiken insbesondere im Gasbereich schafft, die sich direkt auf die Stromversorgung auswirken

Die aktuellen mehrstufigen Bewilligungsverfahren für Energieprojekte sind – auch vor diesem Hintergrund – unverhältnismässig komplex. So müssen die Anlagen umfangreiche rechtliche Vorgaben erfüllen und dazu eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. Die Prüfung und Bewilligung involvieren mehrere Behörden und Fachstellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, deren Stellungnahmen und Entscheide koordiniert werden müssen. Zudem bestehen zahlreiche Möglichkeiten für Einsprachen und Beschwerden von Betroffenen und beschwerdeberechtigten Organisationen. Die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen, Netze und Speicher dauern daher oftmals unverhältnismässig lang und stehen in Widerspruch zu einer zielstrebigen Umsetzung der Energiewende, wie sie die Schweizer Bevölkerung im Mai 2017 mit grosser Mehrheit beschlossen hat.

Um einen zielführenden Ausbau der erneuerbaren Energien, Netze und Speicher zu ermöglichen, sollten die Bewilligungsfähigkeit und das Bewilligungstempo von allen Anlagen zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien zwingend optimiert werden. Eine Beschleunigung der Verfahren für die Infrastrukturen der Energieversorgung kann einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie leisten, weil damit die Attraktivität für Investitionen im Inland verbessert wird. Darüber hinaus sind aber weitere Massnahmen nötig. Diese müssen insbesondere bei der Güterabwägung zwischen Schutz und Nutzung ansetzen. Heute findet diese Abwägung von Interessen erst am konkreten Projekt und in jedem Einzelfall statt. Damit wird die Klärung grundlegender Interessenskonflikte an die Gerichte delegiert, was zu jahrelangen Verfahren und Verhandlungen führt. Wir fordern deshalb ein deutliches politisches Bekenntnis zugunsten der erneuerbaren Energieproduktion und der zugehörigen Netzinfrastruktur, weil nur so die angestrebte Beschleunigung des Ausbaus in der ganzen Breite zu erreichen ist. Uns scheint es dabei zentral, dass die Interessen an der Energieproduktion und der Verteilung als mindestens gleichwertig mit allfälligen Schutzinteressen beurteilt und gewichtet werden. Es braucht eine übergeordnete Güterabwägung, die den unerlässlichen Beitrag einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur an den Klimaschutz und somit an den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. der Biodiversität erkennt und würdigt.

Die aeesuisse begrüsst aber die in der Vorlage artikulierten Bestrebungen des Bundesrats, das Verfahren für den Ausbau von erneuerbaren Energien zu beschleunigen und gleichzeitig zu vereinfachen, explizit. Ebenfalls begrüssen wir eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen raschen Ausbau der Solarenergie.

Zu den einzelnen Punkten

Konzept für erneuerbare Energien

Konzepte sind ein Instrument der Raumplanung. Sie dienen als Grundlage zur Umsetzung der raumwirksamen Aufgaben des Bundes und zur Abstimmung derselben mit den Kantonen. Sie enthalten Ziele, die auf eine gesamtschweizerische Perspektive ausgerichtet sind und eine umfassende und übergreifende Koordination erfordern. Das vom Bund gemäss Absatz 1 zu erarbeitende Konzept bezieht sich auf die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft und der Windenergie, die für die Erreichung der Ausbauziele des Energiegesetzes entscheidend sind. Im



Konzept für erneuerbare Energien sollen gemäss Absatz 2 die Standorte der bedeutendsten Anlagen festgesetzt werden.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien

¹ Der Bund erarbeitet ein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 für Anlagen zur Nutzung **und Speicherung aller** erneuerbarer Energien in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie (Konzept für erneuerbare Energien).

Die Begrenzung der Vorlage auf Wasserkraft und Windenergie erachtet die aeesuisse als nicht zielführend. Zur Gewährleistung der Versorgungssichergeit sowie zur Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie des Bundes muss das Potenzial aller erneuerbarer Energien erschlossen werden. Dazu gehören nebst Wasserkraft und Windenergie auch Photovoltaik (insbesondere grossflächige Anlagen in höheren Lagen), Biogas und Geothermie. aeesuisse regt vor diesem Hintergrund an, den Ausbau erneuerbarer Technologien technologieneutral und ganzheitlich zu planen und die Beschleunigung von Bewilligungsverfahren umfassender anzugehen. Ebenfalls müssen auch Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden. Energiespeicher spielen eine entscheidende Rolle zur Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels. So leisten Energiespeicher einen entscheidenden Ausgleich zwischen dem schwankenden Energieangebot und der sich verändernden Energienachfrage.

Weiter sollten im Rahmen der geplanten Optimierung und Beschleunigung der Verfahren auch raumplanerische Hürden – die den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Technologien behindern – abgebaut werden. So sollte zwingend das Potenzial von Photovoltaik ausserhalb der Bauzonen erschlossen und entsprechend im Konzept berücksichtigt werden. PV-Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind aktuell aufgrund der nicht gegebenen Standortgebundenheit faktisch nicht bewilligungsfähig. Die in Konzept und Richtplan aufgenommenen Standorte sollten daher mindestens im Grundsatz als standortgebunden im Sinne des Raumplanungsgesetzes gelten.

Weiter erschweren raumplanerische Hürden auch den Ausbau von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. So sollten im Rahmen von Konzepten für erneuerbare Energien auch angestrebt werden, die Bewilligungsverfahren für kleinere und dezentrale erneuerbare Energieanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ziel sollte es sein, mit einem technologieoffenen Ansatz Genehmigungsverfahren zu harmonisieren und Gefässe zu schaffen, um Projektierende und Anwohnende zusammen zu bringen und Einsprachen gebündelt zu bearbeiten.

Eine weitere Herausforderung für den Bau von landwirtschaftlichen Biogasanlagen liegt darin, dass zahlreiche entsprechende Bauvorhaben nicht bewilligt werden und Biogasanlagenbetreiber teilweise sogar einer Umzonung in die Sonderzone in Betracht ziehen müssen – dies obschon es gemäss Raumplanungsverordnung zonenkonform und zulässig ist, Infrastrukturen für die Gewinnung von Brenn- und Treibstoffen, für den Transport der Energie und Zuführung von Biomasse sowie für Anlagenbestandteile zur Erhöhung der Lagerkapazitäten zu errichten (Art. 34a RPV). Landwirtschaftliche und gewerbliche Biogasanlagen tragen zu einer dezentralen vielfältigen Stromproduktion bei, fördern die Kreislaufwirtschaft liefern sicheren Winterstrom. Baubewilligungen für **Biogasanlagen ausserhalb der Bauzone sind** durch eine stärkere Gewichtung des Beitrags an eine sicheren Energieversorgung zu ermöglichen.



Ein Lösungsansatz im Sinne eines zielführenden Ausbaus von Biogasanlagen könnte beispielsweise darin liegen, dass das BFE und das ARE die verschiedenen Bestrebungen und Lösungsansätze im Bereich der Biomasse und der Raumplanung bündeln, mit den Bereichen anderer erneuerbarer Energien abstimmen und an die Kantone weitervermitteln.

Aktuelle Entscheide des Bundesgerichts sowie entsprechende Empfehlungen des ARE können zudem dazu führen, dass Kantone bei bestehenden Einsprachen vermehrt auf Baubewilligungen verzichten oder sich zukünftig verpflichtet sehen, bei UVP-pflichtigen Anlagen präventiv Planungsverfahren vorzuschreiben. Um dem entgegenzuwirken sollte die Regelungen eines Planungsverfahrens in die Raumplanungsverordnung aufgenommen und an ein sinnvolles und praktikables Kriterium geknüpft werden. Dieses Kriterium soll bei den Kantonen Klarheit schaffen bezüglich Abwägung einer Planungspflicht während eines Bewilligungsverfahrens.

Im Kontext Raumplanungsgesetz ist weiter festzuhalten, dass sich die Regelung von Artikel 18a RPG, wonach auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1 RPG bedürfen, sondern der zuständigen Behörde lediglich zu melden sind, aus unserer Sicht bewährt hat. So unterstützt aeesuisse auch klar, dass das Meldeverfahren auf Anlagen an Fassaden ausgeweitet wird.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien

² Er setzt im Konzept für erneuerbare Energien **unter Einbezug der betroffenen Kreise und** nach Vornahme einer stufengerechten Interessenabwägung die Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen fest und beschreibt diese Anlagen naher.

Zur Sicherstellung einer breiten Akzeptanz ist es wichtig, dass neben den berechtigten Schutzinteressen bereits auf Stufe Konzept die Nutzungsinteressen eingebracht werden können. Beim zu definierenden Prozess für die Konzepterstellung sollte die Branche die Möglichkeit haben, ihre Perspektive aus Investoren- und Betreibersicht einbringen zu können. Nur so kann eine nachhaltige Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen gewährleistet werden. Der Einbezug der betroffenen Kreise soll möglichst so institutionalisiert werden, dass dabei die Ausarbeitung des Konzeptes nicht verlangsamt wird.

Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

Gestützt auf das behördenverbindliche Konzept für erneuerbare Energien sollen die Kantone für die darin aufgeführten bedeutendsten Anlagen möglichst rasch standortbezogene Richtplanungsverfahren durchführen.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 10a Richtplanfestsetzungen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien

¹ Die Kantone setzen unter Beachtung des Konzepts für erneuerbare Energien in ihrem Richtplan die Standorte für die bedeutendsten **Anlagen zur Produktion und Speicherung von erneuerbaren Energien** Wasserkraft und Windenergieanlagen fest.



Vgl. Art. 9a Abs. 1.

Kantonales Plangenehmigungsverfahren

Die Kantone sollen für die im Konzept für erneuerbare Energien aufgelisteten bedeutendsten Anlagen ein bundesrechtlich vorgegebenes kantonales konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen, in dem sämtliche nötigen Bewilligungen (bei Wasserkraftanlagen mit Einschluss der Wasserrechtskonzession) erteilt werden. Dieses Plangenehmigungsverfahren soll zusätzlich mit der Erteilung des Enteignungsrechts verbunden werden (kombiniertes Verfahren). Sichergestellt werden soll auch die Koordination mit erforderlichen Spezialbewilligungen und Stellungnahmen von Bundesbehörden.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

¹ Die Kantone sehen für die bedeutendsten Anlagen zur Produktion und Speicherung von erneuerbaren Energien Wasserkraft und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 die Möglichkeit eines konzentrierten ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahrens vor. Der Gesuchsteller hat die Wahl, das Bauvorhaben im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren oder im ordentlichen Bewilligungsverfahren genehmigen zu lassen.

Neben dem Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren soll mit der Vorlage Sicherheit für potenzielle Investitionen in grosse Produktionsanlagen und Speicheranlagen für erneuerbare Energien erreicht werden. Entsprechend soll es dem Bauherrn obliegen, welches Verfahren er einschlagen will. Damit kann unter anderem sichergestellt werden, dass strittige Fragen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung, die oft keinen sachlichen Zusammenhang mit den Plangenehmigungsverfahren aufweisen, in einem separaten Verfahren entschieden werden können.

Antrag aeesuisse

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

^{3bis} Bei Anlagen, die auf dem Gebiet verschiedener Kantone geplant werden (interkantonale Anlagen), erteilt der Leitkanton die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons. Er wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Bei Differenzen der beteiligten Kantone legt das UVEK den Leitkanton fest.

Bei interkantonalen Anlagen, sprich bei Anlagen, die auf dem Gebiet verschiedener Kantone geplant werden, wird einvernehmlich ein Leitkanton bestimmt, der die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage erteilt. So sollen Kompetenzstreitigkeiten unter den Kantonen verhindert werden. Können sie die Kantone nicht auf einen Leitkanton einigen, legt das UVEK den Leitkanton fest. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons.



Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

¹ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a sind die Artikel 16–17 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 als subsidiäres kantonales Recht sinngemäss anwendbar. Die können die Kantonsregierungen können stattdessen das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt auf Verordnungsstufe regeln.

Die Bestimmungen nach Art. 16 ff. EleG betreffen die Genehmigungskompetenz des Bundes beim Bau von Stark- und Schwachstromanlagen. Diese Verfahrensvorschriften wurden speziell für diese Anlagen ausgestaltet und decken die Bedürfnisse von Anlagen zur Produktion und Speicherung von erneuerbaren Energien nur teilweise ab. Es ist nicht sinnvoll, ein für spezielle Anlagen (Leitungen) konzipiertes Verfahren für andere Anlagen anzuwenden, da dies zu neuerlichen Auslegungsfragen mit Verzögerungen führen könnte. Hingegen könnte dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a auf dem Verordnungsweg ein subsidiär anwendbares Verfahren für Anlagen zur Produktion und Speicherung von erneuerbaren Energien zu erlassen.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

² Dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a unterliegen, sofern der Gesuchsteller sich nicht für das ordentliche Baubewilligungsverfahren entschieden hat, alle Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, für welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum]

Vgl. Art. 14a Abs. 1.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 (StHG)

Der Bundesrat schlägt weiter vor, dass neu auch bei Neubauten die Kosten für die Erstellung von Solaranlagen in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden können. Wir befürworten diesen Vorschlag und haben dieses Vorgehen auch schon im Kanton Bern aktiv gefordert. Wir möchten gleichzeitig aber auch darauf hinweisen, dass eine steuerliche Begünstigung von Investitionen in erneuerbare Energien weitere Schritte nach sich ziehen muss. Es ist wichtig, dass auch die nachfolgenden steuerlichen Fehlanreize wie sie heute bestehen, sukzessive behoben werden. Namentlich handelt es sich um die Auswirkungen auf den Eigenmietwert, die Vermögensbesteuerung und die Besteuerung auf das Einkommen durch die



produzierte Solarenergie. Wir sind uns bewusst, dass diese Forderungen nur am Rande mit dieser Vernehmlassung einhergehen, erwähnen sie aber vollständigkeitshalber an dieser Stelle:

- Auswirkung auf den Eigenmietwert

Die Erstellung einer Solaranlage führt in den meisten Fällen zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes, weil auch der amtliche Wert angehoben wird. Dies ist ein Fehlanreiz, welcher der Bauherrschaft oftmals erst nach Errichtung der Anlage bewusst wird und nicht nachvollziehbar ist. So ist es wenig sinnvoll, dass vorderhand eine Steuererleichterung gewährt wird und anschliessend ein höherer Eigenmietwert als Einkommen versteuert werden muss. Der amtliche Wert (oder Katasterwert, wie er z.Bsp. im Kanton Solothurn genannt wird) darf aus Sicht der aeesuisse durch den Bau einer Solaranlage nicht erhöht werden.

- Auswirkung auf die Vermögensbesteuerung

Die Erstellung einer Solaranlage führt unbestritten zur Aufwertung einer Liegenschaft. Deren Bewertung sollte aber massvoll erfolgen, um die richtigen Anreize zu setzen. Wir schlagen hierzu eine pauschale Bewertung von 20% des Wertes der Anlage vor, wie es der Kanton Bern mit der Revision des Steuergesetzes 2024 voraussichtlich einführen wird.

- Besteuerung des Einkommens der produzierten Solarenergie Das Einkommen durch die Einspeisung von Solarstrom (oder in wenigen Fällen auch solarer Wärme) ist ein zusätzlicher Anreiz für Investitionen in Solaranlagen und trägt entsprechend zur Energiewende bei. Dieses Verhalten sollte aus unserer Sicht daher von der öffentlichen Hand belohnt werden, indem dieses Einkommen bis zu einer Bagatellgrenze von 30 MWh pro Jahr nicht unter die Einkommenssteuer fällt. Da es sich um geringe Beträge handelt, würde diese Handhabung auch eine Vereinfachung der behördlichen Arbeit bedeuten.
- Gleichbehandlung von Indach-, Aufdach- und solarthermischen Anlagen
 Aufgrund eines bundesgerichtlichen Entscheides von 2019 werden in gewissen Kantonen
 Solaranlagen unterschiedlicher Technologie und Bauart unterschiedlich betrachtet. Wir
 beantragen, dass alle Anlagen gemäss oben beschriebener Handhabung gleichbehandelt
 werden und damit auch eine Vereinfachung der Steuererklärung und -veranlagung
 erreicht wird.

Ausweitung dieser Forderungen auf alle Investitionen in erneuerbare Energien

Investitionen in erneuerbare Energie und Energieeffizienz können heute in den meisten Fällen als werterhaltend eingestuft und damit bei der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden. Die oben beschriebenen negativen Folgeeffekte auf Vermögen und Einkommen sollten aber generell für alle erneuerbaren Energien eliminiert werden, da es sich um Fehlanreize handelt, die das gewünschte Verhalten durch die Bauherrschaft bestrafen.

Position zur Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten

Gerne nehmen wir auch Stellung zur Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf Neubauten, die im Begleitbrief des Bundesrates zu dieser Vernehmlassung erwähnt ist: Wir haben uns in den letzten sieben Jahren bei sämtlichen Revisionen der kantonalen Energiegesetze für die Übernahme der MuKEn und der Eigenstromerzeugung (Basismodul Teil E) eingesetzt. 19 Kantone haben heute Vorgaben zur Eigenstromerzeugung in ihren Gesetzen. In zwei weiteren Kantonen (ZG, VS) sind wir zuversichtlich, dass die entsprechende Revision in diesem Jahr durchgeführt und das Modul in



Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

die kantonale Gesetzgebung übernommen wird. Wir stehen darum voll und ganz hinter dieser Forderung und befürworten, dass der Bund hier Schritte unternimmt, damit diejenigen Kantone, welche die Eigenstromerzeugung nicht übernommen haben, entsprechende Änderungen vornehmen (BE, AG, BL, SO, UR).

Abschliessende Bemerkungen

Die aeesuisse befürwortet eine Verbesserung des Bewilligungsverfahren für wichtige Anlagen zur Produktion und Speicherung von erneuerbaren Energien. Eine Beschleunigung der Verfahren für die Infrastrukturen der Energieversorgung begünstigen die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimastrategie. Dabei darf gemäss aeesuisse jedoch nicht nur explizit auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie fokussiert werden. Vielmehr soll möglichst das Potenzial aller Anlagen zur Produktion wie auch zur Speicherung von erneuerbaren Energien koordiniert erschlossen werden.

Weiter darf der Umstand, dass sich die Vorgaben des Bundesrates aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die bedeutendsten Energieprojekte beschränken, nicht dazu führen, dass andere Projekte zurückgestellt oder in der Güterabwägung benachteiligt werden. Zur Erreichung der Energie- und Klimastrategie sind alle Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zentral. Diesem Umstand sollte der Bundesrat auch auf Verordnungsebene, bei der Festlegung der Schwellenwerte, die für die Aufnahme ins Konzept ausschlaggebend sind, gerecht werden und die Schwellenwerte in Koordination mit den entsprechenden Verbänden definieren. Die aeesuisse schlägt vor, die Schwellenwerte für Wasserkraft und Windenergie auf Verordnungsstufe in Anlehnung an das nationale Interesse auf 20 GWh festzulegen, jener für Photovoltaik auf 10 GWh.

Nicht berücksichtigt in der Vorlage bleiben materielle Probleme, die auch künftig zu Verzögerungen und Blockaden führen werden. Insbesondere wären – in Abstimmung mit Umweltschutz- und Naturverbänden – verbindliche Korrekturen an der Gewichtung von Schutz- und Nutzungsinteressen bei der Güterabwägung notwendig. Für einen zielführenden Ausbau der Anlagen zur Produktion und Speicherung von erneuerbaren Energien sollte gesetzlich definiert werden, inwiefern die Interessen an der Energieproduktion und der Verteilung als gleichwertig mit den Schutzinteressen zu beurteilen sind. Weiter sollte eine mögliche Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts für denjenigen Anlagen, die im Konzept für erneuerbare Energien nach Art. 9a VE-EnG aufgeführt sind, diskutiert werden. Zudem sind die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit nicht standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzone bewilligungsfähig werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer